

## Anlage 1 zum Festsetzungsbescheid vom 28.03.2023

Aus Sicht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord sind folgende Auflagen und Hinweise zur Festsetzung der Veranstaltung mitzuteilen:

1. Bei der Aufstellung von "fliegenden Bauten" und Verkaufsständen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en) einzuhalten, insbesondere
  - die UVV "DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention",
  - die UVV "DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel",
  - die UVV "DGUV Vorschrift 42 Zelte und Tragluftbauten",
  - die UVV "DGUV Vorschrift 17 Veranstaltungs- und Produktionsstätten".
2. Es ist sicherzustellen, dass nach Unfällen umgehend Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden können (s. UVV "DGUV Information 204-022 Erste Hilfe im Betrieb").
3. Für das beschäftigte Personal sind die nach der Arbeitsstättenverordnung vorgeschriebenen Sozialeinrichtungen wie nach Geschlechtern getrennte Toilettenanlagen mit Waschgelegenheiten bis max. 100 m kostenfrei, verschließbare Kleiderablagen sowie ggf. Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.
4. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft entsprechend den Elektrotechnischen Regeln errichtet, geändert und instandgehalten werden.
5. Für die Errichtung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Technischen Regeln Gefahrstoffe-TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten und einzuhalten. Die ortsfeste Flüssiggasanlage darf nur vom Sachkundigen eines Fachbetriebes errichtet, instandgehalten oder geändert werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen durch einen Sachkundigen wie folgt geprüft werden:
  - a) vor der ersten Inbetriebnahme ist die zusammengebaute Anlage auf ordnungsgemäße Installation und Aufstellung sowie Dichtheit,
  - b) nach Instandsetzungsarbeiten, die die Betriebssicherheit beeinflussen können,
  - c) nach Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können,
  - d) nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr auf
    - ordnungsgemäße Beschaffenheit,
    - Dichtheit,
    - Funktion
    - und
    - Aufstellung.Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung durch befähigte Personen bleiben hiervon unberührt. Die Prüfbescheinigungen müssen den zur Einsicht Berechtigten jederzeit vorgelegt werden können.
6. Im Freien aufgestellte Flüssiggasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter (z.B. durch abschließbare Flaschenschränke oder Hauben aus nicht brennbarem Material) geschützt sein. Die Flaschen sind gegen Umfallen (z.B. Kette mit Schloss) zu sichern.